

Raumnutzungsvertrag

§ 1 Vertragsparteien

(1) Die nachfolgenden Nutzungsvereinbarungen gelten für alle Verträge, für welche die Norwin GbR, Rossplatz 11, 04103 Leipzig, – nachfolgend Norwin Consulting genannt – ein Angebot abgegeben hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sie gehen allen anderen vorformulierten Vertragsbedingungen vor. Einzelvertretungsberechtigte Gesellschafter der Norwin Consulting sind Lisa-Marie Schöttler und Martin Mascheski.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Die Norwin Consulting überlässt dem/der MieterIn die Räumlichkeiten (Ladenlokal, Küche und Bad) am Rossplatz 11 in 04103 Leipzig für den im Angebot beschriebenen Zeitraum.

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von der/die MieterIn gewünschten Ausstattung (Whiteboards, Flipchart, Beamer, Leinwand, Moderationskoffer, sowie 15 Stühlen).

Der/die MieterIn ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen Zustand zurückzugeben. Das Nutzungsverhältnis beginnt und endet wie auf Seite 1 des Angebotes benannt.

Die Überlassung des Raumes erfolgt zur Durchführung der auf Seite 1 des Angebotes beschriebenen Veranstaltung.

§ 3 Nutzungsbedingungen

(1) Der nachfolgende Raumnutzungsvertrag ist nur in Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen gültig. Der/die MieterIn erklärt, die Nutzungsbedingungen mit dem Raumnutzungsvertrag zusammen erhalten zu haben und erkennt diese mit der Annahme des Angebotes für sich und alle Teilnehmenden an. Eine Nutzungsberechtigung entsteht durch eine schriftliche Annahme des Angebots. Der Vermieter ist grundsätzlich bestrebt, Anfragen entsprechen zu können. Ein Anspruch auf Raumnutzung besteht jedoch nicht. Der/die MieterIn erhält mit Abschluss des Raumnutzungsvertrages das Recht, die zugewiesene Räumlichkeit zum im Angebot ausgewiesenen Zweck innerhalb der vereinbarten Dauer zu nutzen.

§ 4 Nutzungsgebühren, Mietpreis

(1) Für die Überlassung der Räumlichkeit ist ein Entgelt in Höhe von € 320 netto (ganzer Tag - 8 Stunden) zu zahlen.

Der Betrag ist bis zum vereinbarten Termin auf das vom Vermieter benannte Konto zu überweisen. Anfallende Kosten für Reinigung sind im Mietpreis bereits enthalten.

§ 5 Pflichten des/r MieterIn

Der/die MieterIn versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er/sie ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

§ 6 Kündigung

(1) Ordentliche Kündigung

Der/die MieterIn kann den Raumnutzungsvertrag bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt ordnungsgemäß kündigen.

Bei einer Kündigung entstehen folgende Kosten:

(a) Sofern der/die MieterIn die vereinbarte Nutzung mit einem Vorlauf von 11 Werktagen und mehr verschiebt oder storniert, fallen keine Kosten an.

(b) Sofern der Vorlauf zwischen 6 und 10 Werktagen beträgt, ist die Norwin Consulting berechtigt eine Entschädigung in Höhe von 50% der vereinbarten Nutzungskosten in Rechnung zu stellen.

(c) Wenn der Vorlauf 5 Tage und weniger beträgt, ist die Norwin Consulting berechtigt eine Entschädigung in Höhe von 100% der vereinbarten Nutzungskosten in Rechnung zu stellen.

Der Vermieter kann von dem Raumnutzungsvertrag bis zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Der/die MieterIn kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

(2) Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die MieterIn die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

(3) Verstöße

Ungeachtet der Möglichkeit der Kündigung behält sich der Vermieter bei Verstößen gegen die Nutzungsbedingungen, sowie gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten vor, ein Hausverbot auszusprechen und ggf. Strafanzeige zu erstatten. Bei besonders groben Verstößen ist eine Abmahnung unentbehrlich.

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des § 84 StGB (Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei), § 85 StGB (Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot), § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 125 StGB (Landfriedensbruch), § 127 StGB (Bildung bewaffneter Gruppen) und § 130 StGB (Volksverhetzung), zu denen der/die MieterIn nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er/sie dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der/die MieterIn, eine Vertragsstrafe von € 10.000 zu zahlen.

Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 7 Datenschutz

(1) Die im Vertrag genannten persönlichen Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz und werden vom Vermieter nicht an Dritte weitergegeben.

§ 8 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so führt dies nicht dazu, dass der gesamte Vertrag nichtig ist. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eventuell nichtige Bestimmungen vertragskonform auszulegen und gültige Bestimmungen zu ergänzen.

.....
Name

.....
Anschrift

.....
Datum

.....
Unterschrift

Stand: 30.11.2019

Nutzungsbedingungen

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil jedes Raumnutzungsvertrages. Sie werden jedem/jeder MieterIn vor Abschluss eines Nutzungsvertrages übergeben. Die Nutzungsbedingungen regeln die vertraglichen Rechte und Pflichten.

1. Grundsatz der Neutralität

Der Vermieter ist den Grundsätzen des Rechtsstaates verpflichtet, dazu gehören insbesondere die Wahrung parteipolitischer Neutralität, weltanschauliche Offenheit und Toleranz gegenüber Andersdenken.

Der/die MieterIn versichert, bei seinen/ihren Aktivitäten im Rahmen der gestatteten Raumnutzung denselben Grundsätzen verpflichtet zu sein und keine gewerblichen oder geschäftlichen Ziele zu verfolgen. Parteipolitische, konfessionelle oder weltanschauliche Propaganda, sowie Veranstaltungen, deren Inhalt den Straftatbestand verwirklicht oder sittenwidrig ist, sind in unseren Räumen untersagt.

2. Mitteilungspflicht des Mieters

Der/die MieterIn ist verpflichtet, die Einhaltung des Raumnutzungsvertrages und der Nutzungsbedingungen auch bei den Teilnehmenden zu gewährleisten. Er/sie muss die Teilnehmenden in geeigneter Form über den Raumnutzungsvertrag und die Nutzungsbedingungen sowie deren Einhaltung informieren.

3. Weisungsrecht

Während der Nutzung ist den Anweisungen der Norwin Consulting Folge zu leisten und ihnen in jedem Fall Zutritt zu den Räumen zu gewähren.

4. Nutzung der Räume

4.1 Die genutzten Räume sind in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Sollte wegen besonderer Verschmutzung eine Nachreinigung erforderlich werden, wird dem/der MieterIn eine Reinigungspauschale in angemessener Höhe in Rechnung gestellt.

4.2 Der/die MieterIn verpflichtet sich, Schäden, die bei Beginn der Nutzung vorliegen sowie während der Nutzungszeit an Räumen und Inventar entstehen, unverzüglich anzuzeigen. Der/die MieterIn ist weiter verpflichtet Störungen anzuzeigen, die durch Unbefugte in den Räumen entstehen. Er/sie haftet für Sach- und Personenschäden, die während der Nutzung von ihm/ihr oder von den Teilnehmenden verursacht werden, auch dann, wenn dem/die MieterIn selbst kein Verschulden trifft oder dieses nicht festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5. Haftung

5.1 Haftung des/der MieterIn

Der/die MieterIn haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der Räume entstehen. Hierzu zählen auch Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume. Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Raumnutzung Schadenersatzansprüche erheben, stellt der/die MieterIn sie von allen Ansprüchen frei.

5.2 Haftung des Vermieters

Der Vermieter stellt dem/der MieterIn die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von dem Vermieter unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Er haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet nicht für von dem/der MieterIn eingebrachte Gegenstände.